

# Felix Ekardt

## Weder Leitkultur noch multikultureller Relativismus

### Gerechtigkeit und gutes Leben in der Migrationsgesellschaft

*Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der für liberal-demokratische Grundordnungen zentralen Unterscheidung von Gerechtigkeit und gutem Leben, unter besonderer Berücksichtigung der Migrations- und gerade der Kopftuchdebatte, die vom Kopf auf die Füße gestellt wird. Dabei wird der in der Rechts- und anderen Sozialwissenschaften um sich greifende Kulturrelativismus ebenso vermieden wie der Paternalismus der Idee einer Leitkultur.*

#### *I. Neue gesetzliche Regelungen und das neue Urteil des Bundesverwaltungsgerichts*

Religiös-weltanschauliche Symbole im »öffentlichen«, zumal schulischen Raum sind seit einiger Zeit Gegenstand einer hochemotional geführten Debatte. Während sich in Deutschland die Kontroverse weithin auf kopftuchtragende muslimische Lehrerinnen kapriziert, ist unser Nachbar Frankreich gar weiter gegangen und hat auch seinen Schülern jegliche religiöse Symbole verboten. Ansatzweise in diesem Fahrwasser bewegen sich einige neue Landesschulgesetze, die nach dem Kopftuch-Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* von 2003 ergangen sind. Sie zielen (a) auf eine Eliminierung religiöser Symbole in den Schulen, zumindest bei den Lehrern, allerdings (b) mit wesentlichen Ausnahmen für christliche Symbole. Der vorliegende Beitrag verfolgt die These, dass diese zwei Kernelemente der neuen Landesgesetze verfassungswidrig sind – und dass sie auch nicht mit dem Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* übereinstimmen. Damit nimmt der Beitrag zugleich Stellung zu einem Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* von Juni 2004, das diese landesgesetzliche Linie (am Beispiel Baden-Württembergs) gerade billigt. Zugleich versucht er eine klare, in der Kopftuchdebatte bisher nicht gelungene Differenzierung zwischen Gerechtigkeitsfragen einerseits und Fragen des guten Lebens andererseits. Sie ist für freiheitliche Staaten insgesamt konstitutiv und entscheidet darüber, für welche Lebensbereiche ein Staat zuständig sein darf und muss, und zwar klarer, als dies die vielfältigen und letztlich relativ beliebigen Staatsaufgabenkonzepte, die bis dato die Jurisprudenz und die Politikwissenschaft beherrschen, können. Dies ist gerade in Migrationsgesellschaften mit pluralistischem Kulturhintergrund, aber ebenso im Kontext der Sozialstaatsreform eine zentrale Thematik.

Die Grundintention des *Bundesverwaltungsgerichts* und der Landesgesetze ist (letztlich ähnlich wie in Frankreich), dass der liberale Staat weltanschaulich neutral und darum distanziert gegenüber religiösen Symbolen sein soll. Dies gelte besonders in der Schule, wo die Kinder und Jugendlichen einerseits noch leicht beeinflussbar seien – und wo ihnen andererseits das Ausweichen vor den Symbolen nur schwer möglich sei.<sup>1</sup> Bevor freilich dieser Gedanke und damit die Landesgesetze und das Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* im Einzelnen kommentiert werden, ist eine grundsätzlichere Analyse der Problematik nötig, wie sie trotz heftiger Debatte bisher nicht gelungen ist.<sup>2</sup> Dass der Kopftuchstreit überhaupt so heftig geführt wird, lässt sich kaum aus der realen Bedeutung jenes vergleichsweise unscheinbaren Kleidungsstücks erklären. Vielmehr wird das Kopftuch offenbar als Symbol für viel allgemeinere Fragestellungen gesehen, wenn man so will: für die Frage nach dem richtigen/gerechten Zusammenleben in einer pluralistischen (oft durch Migration gekennzeichneten) Gesellschaft, in der die Bürger ganz unterschiedliche Vorverständnisse davon mitbringen, was ein »gutes Leben« ausmacht. Es ist die Frage danach, was uns bleibt, wenn uns *einerseits* ein allgemein verbindliches, geschlossenes, religiös fundiertes Weltbild, das für jedweden Konflikt genau eine Lösung vorsieht, eben nicht länger zur Verfügung steht – wenn wir aber *andererseits* in einer Ordnung leben, die sich (vgl. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz) nicht beliebigen Mehrheitsentscheidungen ausliefert.

Liberal-demokratische Grundordnungen/Verfassungen kulminieren seit der Aufklärung in den zwei Kerngedanken Menschenwürde, also Respekt vor der Autonomie der Individuen, und Unparteilichkeit, also Unabhängigkeit von Sonderperspektiven.<sup>3</sup> Solche Verfassungen verraten freilich nicht mehr, warum Würde und Unparteilichkeit ihrerseits normativ geboten sein sollten. Und nur eine Begründung dessen vermag letztlich zu klären, was Würde als zentrale Verfassungsnorm überhaupt heißen soll (wirklich Respekt vor der Autonomie?). Es ist darum von herausragender Bedeutung, dass die modern-liberale Philosophie *Würde* und *Unparteilichkeit* auf eine Weise fundieren kann, die die universale Richtigkeit jener Prinzipien und des ihnen eben zugeschriebenen Inhalts zwin-

1 Für ein weitgehendes Akzeptieren von Kopftüchern usw. aber *Böckenförde*, *SZ* vom 16.01.2004, S. 7. Übrigens ist dies auch die – bisher weithin unbemerkt gebliebene – Position des seinerzeitigen Bundespräsidenten Johannes Rau, wie er sie in einem Vortrag zum 275. Lessing-Geburtstag am 22.01.2004 in Wolfenbüttel entwickelte. Vgl. demgegenüber zum französischen Laizismus *Franzke*, *DöV* 2004, 383 ff.; in dessen Sinne auch (kemalistisch) *TürkVerfGH*, *EuGRZ* 1998, 160 ff. mit einem Kopftuchverbot für Professoren und Studierende.

2 Dies gilt trotz der Beiträge von *Sacksosfsky*, *NJW* 2003, 3297 ff.; *Halfmann*, *NVwZ* 2000, 862 ff.; *Neureither*, *ZRP* 2003, 465 ff.; *Morlok/ Krüper*, *NJW* 2003, 1020 ff.; *Böckenförde*, *NJW* 2001, 723 ff.; *Heinig/ Morlok*, *JZ* 2003, 777 ff.; *Janz*, *ZRP* 2004, 59; *Bertrams*, *DVBl.* 2003, 1225 ff.; *Ipsen*, *NVwZ* 2003, 1020 ff.; *Grimm*, *Multikulturalität und Grundrechte*, in: *Wahl/Wieland* (Hrsg.): *Das Recht des Menschen in der Welt*, 2002, S. 135 ff.; *Rux*, *DVBl.* 2001, 1542 ff.; *Mahlmann*, *ZRP* 2004, 123 ff.; *Stenten*, *ZRP* 1999, 209 ff.; *Goerlich*, *NJW* 1999, 2929 ff.; *Röper*, *ZRP* 2004, 32 f.; *Zuck*, *ZRP* 2003, 420 ff.; *Wittreck*, *Der Staat* 2003, 519 ff.; *Goerlich*, *NJW* 2001, 2862 f.; *Engelken*, *ZRP* 2004, 274; *Pofalla*, *NJW* 2004, 1218 ff.; *Sachs*, *NWVBl* 2004, 209 ff.; *Mitsch*, *JZ* 2004, 900 ff.; *Battis/ Bultmann*, *JZ* 2004, 581 ff.; allgemein auch *Forst*, *Toleranz im Konflikt*, 2003; vgl. auch den Dortmunder Vortrag von *Mabrenholz* vom 06.10.2003. Zur folgenden Konzeption von Gerechtigkeit und Freiheit *Eckardt*, *Das Prinzip Nachhaltigkeit: Generationengerechtigkeit und globale Gerechtigkeit*, 2005; z.T. noch etwas unpräzise *Eckardt*, *Zukunft in Freiheit: Eine Theorie der Gerechtigkeit, der Grundrechte und der politischen Steuerung* (Habilschrift), 2004, §§ 2, 5 A.

3 Das gilt auch, aber nicht nur für das Grundgesetz; vgl. *Eckardt*, *Zukunft* (Fn. 2), § 4 B. und § 5 B. II. 1.

gend dokumentiert. Dies gelingt (anders als bei *Kant*, *Locke* u.a.), indem man nachweist, dass diese beiden Kerngedanken für den Menschen als Menschen bei Strafe des Selbstwiderspruchs unhintergebar sind, sobald man *überhaupt je*, und sei es auch nur manchmal, mit Gründen über normative Fragen gestritten hat, sich also normativ rational verhalten hat – und indem man zeigt, dass der *gelegentliche* Vernunftgebrauch dem Menschen als Menschen ebenfalls »unvermeidbar« ist.<sup>4</sup> Diese Prinzipien und das aus ihnen Ableitbare sind angesichts jener doppelten Unvermeidbarkeit – die sich eben nicht auf andere Prinzipien erstreckt und damit konkurrierende Prinzipien in die Begründungslosigkeit verweist und ergo ausschließt – das, was in der liberalen Welt »Gerechtigkeit« heißt. Aus der konkurrenzlosen Autonomie und Unparteilichkeit folgt sodann das Prinzip maximaler gleicher Freiheit, welches sich zudem auch aus der alleinigen Richtigkeit jener zwei Prinzipien und dem Fehlen anderer, gegenläufiger Prinzipien ergibt (denn welche anderen Prinzipien sollten ohne infiniten Regress – dem Autonomie und Unparteilichkeit als alternativlose, also negativ begründete Prinzipien ihrerseits nicht unterliegen – und damit ohne letztendliche »Grundlosigkeit« begründbar sein?). Dieses Freiheitsprinzip gibt auch die Orientierungsmarke an, anhand derer auch die Probleme pluralistischer Gesellschaften abzarbeiten sind. Da die Würde im Sinne von Autonomie der eigenen Lebensgestaltung die Begründung aller Freiheiten (auch im Verfassungsrecht, schon wegen Art. 1 Abs. 2 Grundgesetz: »darum« im Sinne von »um der Menschenwürde willen«) und ergo deren Interpretationsleitlinie ist, hat jeder Mensch im Kern selbst darüber zu befinden, was für ihn ein gutes, schönes Leben ist<sup>5</sup> – wobei aber jeder Bürger gleichmäßig dieses Recht hat. Staaten sind ergo lediglich zuständig für Fragen der Gerechtigkeit, worunter im Sinne des Würde- und des Unparteilichkeitsprinzips und ihrer Ableitungen Konflikte zwischen den Freiheiten der Bürger und, im weitesten Sinne, sonstigen freiheitsrelevanten Faktoren wie Sozialstaatlichkeit, Förderung von Bildungseinrichtungen u.a. zu begreifen sind. Fragen des guten Lebens sind dagegen keine zulässige Staatsaufgabe und kein zulässiger Freiheitseingriffszweck (ebenso wenig wie reine »Kollektivbelange«, »Eigenrechte der Natur« oder ein »Schutz des Menschen gegen sich selbst«).<sup>6</sup> Staaten ist ergo die weltanschauliche Neutralität aufgegeben. Weltanschauung meint hier denjenigen Teil der persönlichen normativen Orientierung, der sich nicht auf Gerechtigkeitsfragen bezieht; Religionen sind dafür nur ein mögliches Beispiel unter vielen. Das bedeutet, auch wenn viele dies leugnen: *Freiheitliche Ordnungen dulden keine »Leitkultur«, die dem einzelnen irgendeine Variante eines guten Lebens vorgibt – sie sind aber auch nicht mit einem »Kulturrelativismus« kompatibel, der die Gerechtigkeitsprinzipien Würde, Freiheit und ihre gerechte Abwägung in Kollisionsfällen selbst relativiert.* Jener Prinzipienrahmen ist auch für jede parlamentarisch-politische Mehrheit verbindlich, weswegen zur Autonomiezentrierung auch nur die gewaltenteilige Demokratie – diese allerdings zwingend – passt, nicht aber die radikale Demokratie. Denn andernfalls würde der Gedanke maximaler gleicher Freiheiten der Bürger verletzt, zwischen denen die Demokratie wegen des Autonomieprinzips

4 Vgl. *Eckardt*, Zukunft (Fn. 2), § 2 A. III.; *Eckardt*, Prinzip (Fn. 2), Kap. II.; ähnlich *Alexy*, Recht, Vernunft, Diskurs, 1995; teilweise auch *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992.

5 Dies wird in der liberal-demokratischen Philosophie und Verfassungstheorie tendenziell auch dort geteilt (*Kant*, *Locke*, *Habermas* usw.), wo die eben angedeutete Begründung keine Zustimmung findet – z.B. bei *Rawls*, Theorie der Gerechtigkeit, 1975 oder *Gröschner*, Das Überwachungsrechtsverhältnis, 1992.

6 Zu dieser in der Judikatur nicht klaren Einsicht näher *Eckardt*, Prinzip (Fn. 2), Kap. IV.; *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992.

nur vermitteln darf, gegen die sie aber keine »Gegenprinzipien« erfinden darf, die ja ihrerseits keine Rückbindung zu Würde und Unparteilichkeit hätten. Das Prinzip maximaler gleicher Freiheit generiert also die Garantie, ein Leben nach je eigenen Vorstellungen leben zu können. Für die Behandlung von Migrant\*innen, die nach ganz »andersartigen« Konzepten innerhalb westlicher Sozietäten leben möchten, ergibt sich daraus die Grundregel: Eine Verpflichtung aller Bürger auf eine »Leitkultur« mit mitteleuropäischer Kleidung, Ordnung, Pünktlichkeit, Fernsehhabend usw. wäre unbegründbar – aber ebenso unhaltbar wäre ein emotionalisiertes »Alles-okay-Finden«. Sperrt etwa ein arabischer Vater seine Frau zu Hause ein oder droht er seiner Tochter für den Fall von Männerbekanntschaften mit schweren physischen Misshandlungen – kurz: geraten kulturelle Traditionen in den Anwendungsbereich der Menschenrechte, dann *darf* der Staat zum Schutz der Schwächeren intervenieren. Der Staat *muss* dies dann wohl sogar.<sup>7</sup> Bevorzugt indes ein Muslim türkische Schachpartner oder sucht jemand wöchentlich eine Moschee auf oder bleibt eine Muslima freiwillig Hausfrau, so hat dies den Staat nicht zu interessieren.<sup>8</sup> Nun führen aber einige Formen des guten Lebens manchmal doch dazu, dass die Freiheit der Mitmenschen eben doch berührt sein könnte. Und genau das ist dann nicht mehr jedem selbst überlassen, sondern eine Grundrechtskollision und damit eine Frage der Gerechtigkeit. Dies zeigen schon die genannten Beispiele »Einsperren der Ehefrau« usw., die ja letztlich auch ein bestimmtes gutes-Leben-Konzept voraussetzen. Das wirft nun die Frage auf, wo das Kopftuch einzuordnen ist, wenn es so getragen wird, dass sich andere seinem Anblick wie im Falle der Schule nicht entziehen können – ist dies nun eine private Glücks- oder vielleicht doch eine Gerechtigkeitsfrage, weil es die Freiheit anderer womöglich beeinträchtigt? Indem wir dem nachgehen, klären wir zugleich die Frage nach dem richtigen Neutralitätskonzept des liberalen Staates.

### *III. Religiöse Symbole sind im Kern keine Gerechtigkeitsfrage, sondern eher eine Frage des guten Lebens und damit »Privatsache«*

Der Obersatz der folgenden Überlegungen ist klar: Das Kopftuchtragen durch Lehrer\*innen ist Ausdruck der Religionsfreiheit und steht auch mit der Berufsfreiheit und mit dem gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in Verbindung.<sup>9</sup> Verboten ist es dann aber nur, sofern es um die Freiheitsrechte der Mitbürger, um die Autonomie- bzw. Freiheitsvoraussetzungen (Sozial- und Bildungsstaatlichkeit usw.) oder um die Freiheitlichkeit der Gesellschaft insgesamt geht. Nur dann läge ein verfassungskonformer Eingriffszweck für den Grundrechtseingriff »Kopftuchverbot« vor, noch ganz unesehen irgendeiner Abwägung mit gegenläufigen Belangen (diese Differenzierung fehlt in der gesamten bisherigen

7 Grundrechte sind eben multipolar (u.a. wegen Art. 1 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz, der wegen der Begründungsfunktion der Würde für alle Menschenrechte auf alle jene Rechte durchschlägt). Sie schützen also nicht nur vor dem Staat, sondern sie berechtigen den Bürger auch, vom Staat Schutz gegen die Mitbürger zu verlangen; näher *Ekarde*, Prinzip (Fn. 2), Kap. IV C.; *Ekarde*, Zukunft (Fn. 2), § 5 A. IV.

8 Keinesfalls braucht man eine Aussage darüber, dass »eben verschiedene Religionen gleichermaßen vernünftig« seien (so aber *Forst*, Toleranz im Konflikt, 1998, S. 630 ff. im Anschluss an *Rawls*, Politischer Liberalismus, 1998). Denn erstens ist unklar, worin die Vernünftigkeit irgendeiner Lehre des guten Lebens liegen sollte. Zweitens führt die Forderung nach »vernünftigen Religionen« dazu, vermeintlich »unvernünftige« Weltanschauungen vom Schutzbereich der Freiheit auszunehmen (und dies vermengt Schutzbereich und Schranken der Freiheit).

9 *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111; *Böckenförde*, SZ vom 16.01.2004, S. 7; *Sacksosky*, NJW 2003, 3297.

Debatte). Nun sind die Eingriffszwecke »Freiheitsvoraussetzungen« und »Freiheitlichkeit der Gesellschaft insgesamt« beim Kopftuch nicht gegeben: Ein Kopftuch ist gerade kein pauschales Symbol von Freiheitsfeindlichkeit und Autoritarismus, wie es ein Verbot unter dem Gesichtspunkt der »Freiheitlichkeit der Gesellschaft insgesamt« rechtfertigen würde. Denn im Islam wie überhaupt in allen größeren Religionen gibt es divergierende Strömungen, die keinesfalls alle Liberalität und Modernität ablehnen. Gerade eine Lehrerin mit Kopftuch versinnbildlicht dies: Sie zeigt Lehrerkollegen, Eltern und Schüler(inne)n doch gerade, indem sie mit erheblichen eigenen Spielräumen berufstätig ist, dass der islamische Glaube nicht per se als weitgehende Unterordnung der Frau gelebt werden muss.<sup>10</sup> Zudem ist ein Kopftuch nicht identisch mit der Totalverschleierung, die in der Tat mit einer rigiden islamischen Orthodoxie assoziierbar sein mag. Beim Kopftuch dagegen würde eine Pflicht zur Kopftuchlosigkeit auch das Gefühl bestärken, dass eine bestimmte Weltanschauungen diskriminiert werde; und ob dies die (für eine stabile liberale Gesellschaft notwendige) Integration von Migrant\*innen erleichtert, ist sehr zweifelhaft. Ein besserer Schutz der »Freiheit gegen die Feinde der Freiheit« ist darum eine Schule, die zum offenen, pluralistischen Diskurs zwingt – und die den Schülern verdeutlicht, dass sie selbst entscheiden dürfen, ob sie religiös sind, wie sie leben wollen und wie sie ihre Beziehungen organisieren.

Doch könnten womöglich die Freiheitsrechte der Mitmenschen als Eingriffszweck bei einem Kopftuchverbot dienen – und zwar die Religionsfreiheit der Schüler (Art. 4 Grundgesetz) und das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz). Berücksichtigt werden muss auch der staatliche Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz). Anders als ein Kreuzifix im Klassenraum ist das Kopftuch einer Lehrerin dabei *auch*, aber nicht nur als »staatliche Äußerung« zu betrachten und gerade deshalb (da der Staat Adressat der Grundrechte ist) eher freiheitsrelevant<sup>11</sup> als ein »privates« Kopftuch. Die Frage ist indes, ob das Kopftuchtragen in Schulen wirklich als Freiheitsbeeinträchtigung für die Schüler zu sehen ist.<sup>12</sup> Denn soweit keine hinreichende Betroffenheit vorliegt (marginale Berührungen der Freiheit anderer sind keine »Eingriffe«), bleibt das Kopftuch eine bloße Frage des guten Lebens, und es fehlt ein Eingriffszweck für ein Verbot. Was hier nun gilt, hängt daran, welches Neutralitätskonzept aus einer liberalen Grundordnung folgt. Anders ausgedrückt, lautet die Frage, was mit der Freiheit zu einem je eigenen Konzept eines guten Lebens gemeint ist. Heißt dies, dass wir uns gegenseitig mit jenen Konzepten verschonen sollen – oder müssen wir die gegenläufigen Lebensentwürfe einfach nebeneinander aushalten? Auch diese Frage »laizistische oder offene Neutralität« wird, ebenso wie die Scheidung Gerechtigkeit/gutes Leben und die Frage nach den exakten Freiheitsgrenzen,

10 Das klingt zumindest an bei *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3120 f.); a.A. *EGMR*, NJW 2001, 2871 (2873, mit einer eher laizistischen Argumentation); *BVerwG*, NJW 2002, 3344 ff.

11 *Sacksofsky*, NJW 2003, 3297 (3299); vgl. auch *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3114).

12 Wobei (auch) der vorliegende Fall Anlass gibt zu der Feststellung, dass die Unterscheidung zwischen direkten und mittelbaren Eingriffen sowie zwischen rechtlichen und faktischen Eingriffen aufgegeben und unter der neuen Gesamtbezeichnung grundrechtswidriger Effekt zusammengeführt werden sollte. In diesem Sinne auch *Lindner*, DÖV 2004, 765 ff. unter Berufung auf Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz. Ausführlicher dazu, dass die mit der Eingriffsterminologie verbundene klassische Scheidung in verschiedene Grundrechtsfunktionen aufgegeben werden muss (vor allem mangels Scheidbarkeit und wegen der Multipolarität der Freiheit; vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 1 Grundgesetz); *Ekardt*, Prinzip (Fn. 2), Kap. IV; *Ekardt*, Zukunft (Fn. 2), §§ 5 A. IV., 6 A. II. 1. Nicht näher erörtern möchte ich vorliegend die für das *Bundesverfassungsgericht* wesentliche Frage nach dem formalen Gesetzesvorbehalt bei der Religionsfreiheit; ich beschränke mich stattdessen auf die inhaltliche Rechtfertigbarkeit des Kopftuchverbots.

#### IV. Müssen verschiedene Konzepte des privaten guten Lebens aus dem öffentlichen Leben eliminiert werden – oder sind sie nebeneinander zu tolerieren?

Die richtige Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage, ob Konzepte des guten Lebens, die die Freiheit anderer berühren, nebeneinander stehen oder voneinander isoliert werden müssen, hängt davon ab, welche Neutralität jenen Konzepten gegenüber liberale Verfassungen verlangen.<sup>13</sup> Das *Bundesverfassungsgericht* hat in seiner Kopftuch-Entscheidung (wenngleich ohne die eben entwickelte Begründungs- und Differenzierungsbasis) eher ein Konzept »offener« Neutralität favorisiert. M.E. ist dies auch überzeugend. Genauer: »Offene« Neutralität ist nicht nur vorzugswürdig, sondern die einzige dem Grundgesetz und überhaupt einer liberalen Verfassung adäquate Sicht. Das Grundprinzip solcher Konstitutionen ist ja gerade die maximale gleiche Freiheit der Menschen. Konflikte müssen daher so bewältigt werden, dass die Freiheit maximiert wird.<sup>14</sup> Und daraus folgt, dass Freiheitsausdrücke, die sich nicht ernsthaft gegenseitig behindern, nebeneinander existieren dürfen. Das aber bedeutet, dass in der Schule (und allgemein) im Grundsatz jeder seine Weltanschauung zum Ausdruck bringen darf – und dass die daraus resultierende Spannung unterschiedlicher Lebensideale gerade ausgehalten werden muss. Hierfür spricht neben dem damit dargelegten Freiheitsargument auch ein Untrennbarkeitsargument:

Weltanschauungen bzw. Vorstellungen von einem guten Leben sind mitnichten nur das, was man vordergründig so bezeichnen mag. Selbst wenn man sich hier – was mit dem eben Gesagten allerdings unvereinbar wäre – allein auf den Begriff »Religion« als eine spezielle Weltanschauung beschränkt, ist damit nicht etwa zwingend irgendein Glauben an Gott bezeichnet. Es ist vor diesem Hintergrund (a) nicht wirklich unterscheidbar, was ein weltanschaulich-religiöses oder ein nicht-weltanschauliches, nicht-religiöses Kleidungsstück ist – und letztlich zeigt (b) jede Kleidung irgendeine Weltanschauung. Wenn dem aber so ist und wenn man davon ausgeht, dass verschiedene Weltanschauungen im neutralen Staat gleichbehandelt werden müssen – dann bleibt uns letztlich wenig anderes übrig, als »alle« Formen weltanschaulicher Kleidung zu tolerieren, wenn wir sie doch offenbar *nicht alle* verbieten können. Können nicht auch bunte, gebatikte Oberteile als Ausdruck einer bestimmten Weltanschauung getragen werden, womöglich einer politisch progressiven? Und würde nicht umgekehrt jemand, der stets Nadelstreifenanzüge trägt, damit ebenfalls eine bestimmte Weltanschauung explizieren, nämlich eine eher bürgerlich-konservative? Und wie wäre es mit Anhängern einer bestimmten Popkultur oder einer bestimmten Sportart, die ebenfalls häufig das gesamte Leben beeinflusst und ebenfalls an der Kleidung

<sup>13</sup> Zur Neutralität auch *Morlok/Krüper*, NJW 2003, 1020 ff.; *Sacksosfsky*, NJW 2003, 3297 (3298 f.); *Ipsen*, NVwZ 2003, 1210 (1211) – die freilich nicht deutlich machen, dass die Neutralität aus den Freiheitsrechten und der in ihnen implizierten Scheidung Gerechtigkeit/ gutes Leben folgt.

<sup>14</sup> *BAG*, NJW 2003, 1685; *Morlok/Krüper*, NJW 2003, 1020 ff.; *Heinig/Morlok*, JZ 2003, 777 ff.; nur verbal, nicht dagegen in der Sache wird dies unterstützt von *BVerwG*, NJW 2002, 3344 ff. Zur genauen Herleitung des allgemeinen Prinzips »maximale gleiche Freiheit« vgl. *Eckardt*, Prinzip (Fn. 2), Kap. IV.

erkennbar sein kann?<sup>15</sup> Muss man also annehmen, dass einem Lehrer auch das Tragen von Sport-Abzeichen (oder Nadelstreifenanzügen) im Unterricht zu verbieten ist? Offenkundig ist dies gar nicht wirklich möglich; allenfalls könnte man Schuluniformen für alle Lehrer und Schüler anordnen, was aber am o.g. Freiheitsargument scheitern dürfte.

Ganz allgemein kann man sagen, dass in modernen Gesellschaften die Popkultur und der Sport gewissermaßen die Rolle übernommen haben, die früher die Religion spielte. Während man im Mittelalter darüber klatschte, dass die Marienfigur im Nachbardorf wieder Blutstränen geweint hätte, redet man heute über die neueste Affäre von Boris Becker, David Beckham oder Michael Jackson. Und hat nicht ein Fußballspiel in aufgeheizter Atmosphäre oder auch ein Rock-Pop-Konzert heute wesentlich mehr mit einer religiösen Feier gemein, als es der übliche recht ruhige protestantische Sonntagsgottesdienst hat?<sup>16</sup> Wenn Religion und Weltanschauung damit aber als ein extrem weit reichendes und letztlich diffuses Phänomen erkannt sind, müssen sich Vertreter einer laizistischen Neutralität die Frage gefallen lassen: Sollten also auch pop- oder sportzentrierte Weltanschauungen künftig aus der Schule ferngehalten werden? Hiermit soll nicht der kommunitaristische Vorwurf erhoben werden<sup>17</sup>, die liberale Grundordnung sei sozusagen selbst eine Weltanschauung und damit »nicht neutral«. Dies wäre falsch, da die liberale Ordnung nur ein Konzept der Gerechtigkeit, aber kein Konzept des gelungenen/guten Lebens darstellt (da sie letzteres jedem Bürger selbst überlässt). Ich meine lediglich: Es ist einerseits der Sinn des Liberalismus und andererseits auch einfach unvermeidbar, dass jeder Bürger als solcher eben eine »Weltanschauung« (= ein Konzept des gelungenen Lebens) hat und dass diese Anschauung *unausweichlich* immer irgendwie sichtbar ist. Damit ist eine Pluralität der Kleidung unter den Bürgern unausweichlich.

Man möge hier nicht einwenden, dass eine »Pop-Weltanschauung« schon deshalb nicht mit dem Migrationsproblem »Kopftuch« analogisierbar sei, da das Kopftuch eben im Verdacht stehe, repressive Regime etc. zu rechtfertigen. Wer Derartiges sagt, sagt nicht nur etwas empirisch Zweifelhafte (s.o.); er wird auch unvermittelt (wie u.a. *Mahlmann* und *Röper*) in den Streit der Weltanschauungen hineingezogen, aus dem sich das Grundgesetz als liberal-neutrale Verfassung gerade herauszuhalten hat. Nicht nur hatte man in den letzten Jahren im Zweifel eher mehr Straftaten von Anhängern bestimmter Jugendkulturen und erst recht von Fußballfans (so kommt es quasi jeden Samstag zu Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Nötigungen usw.) als von islamischen Radikalen in Deutschland (jedenfalls bisher). Vor allem wird der Muslim erwidert: Das Christentum sei doch viel unfriedlicher als der Islam; es habe schließlich nicht nur die Kreuzzüge begonnen, sondern habe gerade erst 2003 unter der Führung des

15 Dies gilt besonders auch für Fußballfans; in diese Richtung auch *Folkers*, ARSP-Beiheft 65 (1996), 33 (47). Gerade gemeinsame Rituale und Sinnstiftung als Religionsmerkmale – vgl. *Heinig/Morlok*, JZ 2003, 777 (779) – sind für den Fußball ersichtlich erfüllt. Hier hat sich die Religionswissenschaft (die anders als die Theologie »Religion« beschreibt und nicht Glauben oder Normen lehrt) seit langem von Friedrich Heiler emanzipiert; vgl. *Greschat*, Was ist Religionswissenschaft?, 1993; *Graf*, Die Wiederkehr der Götter, 2004. Auch in der populären Literatur ist »Fußball als Religion« geläufig: »Gott ist rund« (Dirk Schümer) – siehe dazu auch FAZ v. 29.05.2004, S. 13. Im Übrigen würde es für meine Argumentation schon genügen, wenn das Fußballfantum zwar keine »Religion«, wohl aber eine »Weltanschauung« wäre – und das ist es in jedem Fall.

16 Dies ist nicht ironisch gemeint, sondern entspricht – der Verfasser ist auch Religionswissenschaftler – durchaus dem Stand der Diskussion in Religionswissenschaft und Religionssoziologie.

17 Etwa von *Sandel*, Liberalism and the Limits of Justice, 1982; *MacIntyre*, Whose Justice?, 1998; zur Zurückweisung des Vorwurfs *Rawls*, Politischer Liberalismus, 1998 und *Eckardt*, Zukunft (Fn. 2), § 2 B. und § 5 A. V.

größten christlichen Staates der Welt einen völkerrechtswidrigen Krieg (Irak) begonnen. Wenn darauf ein deutscher Verfassungsrechtler antworten sollte: »Das war eben ein Missbrauch christlicher Ideen durch den amerikanischen Präsidenten« – dem kann ein Muslim eben antworten: »Auch die islamischen Fundamentalisten missbrauchen die Religion lediglich; das Wort Islam ist doch gerade mit Salam (Frieden) verwandt«. Letztlich kommt man nicht daran vorbei, dass ein Kopftuch eben unterschiedliche Motive und Implikationen hat: Es kann eine religiöse Botschaft haben, diese kann dann tolerant oder fundamentalistisch sein, das Kopftuch kann aber auch schlicht eine bestimmte Herkunft signalisieren oder als Identitätswahrer in einer Diasporasituation begriffen werden.<sup>18</sup> Nun sind Lehrer natürlich nicht nur Bürger, sondern zugleich auch Staatsbedienstete. Auch für sie gilt aber, dass sie ihre Weltanschauung schlecht völlig verbergen können – und dass die Freiheitlichkeit der Grundordnung auch sie schützt. Natürlich kann man von ihnen erwarten, dass sie die freiheitliche Ordnung unterstützen und in deren Sinne unterrichten. Ob sie dies tun werden, kann und muss man bei ihrer Einstellung auch prüfen. Nur ist ein bloßer Kleidungsstet vor dem eben beschriebenen Hintergrund ein denkbar ungeeigneter Prüfungsweg.<sup>19</sup>

#### V. Beurteilung der neuen Landesschulgesetze und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts von 2004

Mit diesen Argumenten gebe ich nicht nur neue Gründe und Unterscheidungen, sondern gehe auch weiter als das *Bundesverfassungsgericht*: Die »offene« Lösung im Kopftuchstreit liegt nicht nur näher als die »laizistische« – sie ist sogar die einzig mögliche Lösung. Das heißt: In der Regel ist ein Kopftuchverbot von keinem zulässigen Eingriffszweck getragen und damit verfassungsrechtlich unhaltbar. Ausnahmen gelten freilich dann, wenn eine religiöse/weltanschauliche Kleidung derart aggressiv eingesetzt wird, dass das freiheitlich-friedliche Nebeneinanderstehen verschiedener Weltanschauungen gerade zerstört wird.<sup>20</sup> Nur ist dies im Regelfall keine Frage des jeweiligen *Symbols*, sondern eine Frage der dahinter stehenden *Einstellung*.

Wir können uns jetzt der neuen Landesgesetzgebung und dem erwähnten neuen Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* zuwenden. Dabei treten noch weitere, über das bisher Gesagte hinausgehende Probleme auf, wenn wie in § 51 Abs. 3 des am 29. 04. 2004 verabschiedeten NdsSchulG den Lehrern allgemein religiöse, politische oder weltanschauliche »Bekundungen« verboten werden, die die Neutralität des Staates in Frage stellen – und anschließend festgestellt wird, dass die Bekundung »christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte« davon ausgenommen sei. Interessant für die Konkretisierung unserer Migra-

18 *Debus*, KJ 1999, 430 (444 f.); ähnlich *Sacksofsky*, NJW 2003, 3297 (3299); *Widmaier*, ZBR 2002, 244 (258); dies bleibt unberücksichtigt bei *Bertrams*, DVBl. 2003, 1225 ff. und auch bei *EGMR*, NJW 2001, 2871 (2873).

19 Zudem: Symbolverbote schaffen bestenfalls Märtyrer. Zwingt man die »Verdächtigen« dagegen, in einem Diskurs Rede und Antwort zu stehen und sich reflexiv zu ihren Überzeugungen zu verhalten, sich also dem »zwanglosen Zwang des besseren Arguments« zu beugen – dann kann womöglich wirklich eine Haltung entstehen, die die Vorzüge einer liberal-diskursiven offenen Gesellschaft schätzen lernt. Und nur so wird man die zahlreichen Schwankenden überzeugen, dass die liberale Ordnung auch *ihre* »Heimat« sein kann.

20 Freilich dürfen mit dieser Begründung dann nicht nur Kopftücher oder »christliche« Ku-Klux-Klan-Shirts verboten werden, sondern auch Werder-Bremen-Trikots mit Zusätzen wie »Nieder mit den Bayern!«



tionsdebatte ist auch der neue § 38 Abs. 2 des BaWüSchulG, der lautet: »Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den *Eindruck* hervorrufen kann, dass die Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.« Ähnliche Regelungen sind nunmehr in Bayern geplant und in Hessen bereits beschlossen.

Solche Normen sind indes schon mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, aber auch mit den Freiheitsrechten unvereinbar (und zwar bereits *unabhängig* vom Konzept der »offenen« Neutralität). Zwar darf der Staat durchaus auch vor bloßen Grundrechtsgefährdungen, also vor nur *möglichen* Gefahren, schützen; dies setzt indes voraus, dass das Schutzgut so beschaffen ist, dass ein Abwarten bis zum »aktuellen« Grundrechtskonflikt einer Grundrechtsvereitelung gleichkäme.<sup>21</sup> Solche Situationen sind beim Recht auf Leben und Gesundheit oft gegeben, denn wer einmal tot oder schwer krank ist, dem kann kaum noch geholfen werden – aber es ist nicht ersichtlich, wie sich solche Konstellationen beim Kopftuch ereignen sollten. Zudem muss stets die Tatsachenbasis staatlicher Entscheidung valide sein, auch dann, wenn es um »nur mögliche« Schädigungen geht; der Staat darf, wenn die Freiheit nicht zur Farce werden soll, nicht einfach »spekulieren«.<sup>22</sup> Ferner generiert eine Norm der zitierten Art eine illiberale Hermeneutik des Verdachts. Es genügt schon, wenn irgendein »Eindruck« bei irgendjemandem entsteht – nur was ist, wenn dieser Eindruck täuscht? Und wann genau »kann« ein Eindruck entstehen? »Kann« nicht *immer* irgendein Eindruck bei irgendeinem Zeitgenossen (»Schüler oder Eltern«) entstehen? Und genügt es bereits, wenn z.B. bei einem einzigen Elternpaar ein »Eindruck entstehen kann«? M.E. ist es gerade Aufgabe der Schule, zwischen Lehrern, Eltern und Schulen zu vermitteln und z.B. zu fragen, ob denn an der Qualifikation eines Lehrers und an seinem Unterricht ernstlich etwas auszusetzen ist. Schließlich steht der schulische Erziehungsauftrag nicht unter dem elterlichen, er steht vielmehr verfassungssystematisch *neben* ihm (Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Grundgesetz).<sup>23</sup> All dies lässt das *Bundesverwaltungsgericht* leider unbeachtet, wenn es die baden-württembergische Regelung nunmehr für akzeptabel erklärt. Leider hat auch das *Bundesverfassungsgericht* zur eben kritisierten Rechtssetzung geradezu eingeladen, indem es feststellte, es komme in Religionsfragen darauf an, wie etwas vom Betrachter wahrgenommen werde – und nicht darauf, wie ein Symbol gemeint sei.<sup>24</sup> Dies ist schon deshalb problematisch, weil man erst einmal klären müsste, ob es denn bei den wohl über 20 Kopftuch- und

21 Im Einzelnen dazu mit umweltrechtlichen Beispielen *Ekardt*, *Zukunft* (Fn. 2), § 6 A. I. 2.

22 Vgl. *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3114); *Morlok/ Krüper*, NJW 2003, 1020 (1021); *Sacksofsky*, NJW 2003, 3297 (3300); allgemein zu diesem »Tatsachenwahrheitsgebot« liberaler Verfassungen *Ekardt*, *Zukunft* (Fn. 2), § 6 A. IV. 2. und *Ekardt*, in: *Altner* u.a. (Hrsg.): *Jahrbuch Ökologie* 2004, 2003, S. 114 ff.: M.E. ist das *Bundesverfassungsgericht* hier etwas ungenau, wenn es zu meinen scheint, dass hauptsächlich die Exekutive, weniger aber die Legislative ihren Entscheidungen nur wahre Tatsachenannahmen (bzw. so sorgfältig wie möglich ermittelte Annahmen) zugrunde legen dürfte. M.E. entsteht auch der berührt-berichtigte »Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers« erst, wenn die Tatsachen, die einer legislatorischen Entscheidung zugrunde liegen, unaufklärbar unsicher sind. Sind sie dies dagegen nicht, hat der Gesetzgeber keinerlei Spielraum; ebenso *Koenig*, *Die öffentlich-rechtliche Verteilungsenkung*, 1994, S. 370; dezidiert a.A. das abw. *Votum Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3119 f.), welches der Exekutive einen großen Spielraum (in der Tradition des 19. Jahrhunderts?) einräumen möchte.

23 *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3113); ohne Begründung a.A. das abw. *Votum Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3119).

24 Vgl. *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3114); kritisch dazu *Böckenförde*, *SZ* vom 16.01.2004, S. 7.

Kipa-Trägern (etwa in Nordrhein-Westfalen und Hamburg) an deutschen Schulen bisher jemals zu realen Problemen gekommen ist.<sup>25</sup> Darum ist die neue Judikatur und Landesgesetzgebung verfehlt, schon unabhängig von den Gründen für die »offene« Neutralität.

Zudem ist hier noch ein bisher nur am Rande erwähnter Aspekt wichtig: Selbst wenn man annähme, dass der Staat den Lehrern eine bestimmte, weltanschaulich imprägnierte Kleidung untersagen könne – was ich ja gerade bezweifle –, selbst dann muss er dies nach der zutreffenden Ansicht des *Bundesverfassungsgerichts* jedenfalls gleichberechtigt für alle Weltanschauungen tun.<sup>26</sup> Denn andernfalls ist der Staat *definitiv* nicht mehr weltanschaulich neutral. Darum erscheint der Regelungsentwurf in § 6a BremSchulG vom 27. Januar 2004 schwer haltbar. Er verbietet ebenfalls religiöse und weltanschauliche Symbole in der Schule und fährt dann fort: »Ausgenommen hiervon bleiben Symbole, die wegen ihrer Verwurzelung in der christlich geprägten abendländischen Kulturtradition oder im Hinblick auf ihr zurückhaltendes Erscheinungsbild die Erwartung rechtfertigen, dass durch sie keine Spannungen in die Schule getragen und religiöse oder weltanschauliche Empfindungen der Schüler und Schülerinnen nicht gestört werden.«<sup>27</sup> Auch § 38 BaWüSchulG erlaubt die »Darstellung« christlich-jüdischer Werte. An der Zweifelhaftigkeit einer solchen Regelung ändert auch das Diktum des *Bundesverfassungsgerichts* nichts, der jeweilige Landesgesetzgeber dürfe die faktischen religiösen Einstellungen in der Bevölkerung in seinen Gesetzen berücksichtigen. Denn faktische Mehrheitsansichten vermögen wegen Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz die grundrechtlichen Freiheitsgarantien nicht zu suspendieren – ebenso wenig wie sie das Weltanschauungs-Gleichbehandlungsgebot aufheben. Auch die Behauptung, ein Kopftuch wirke intensiver als ein anderes Kleidungsstück, ändert am Gleichbehandlungsgebot nichts; für den Vergleich mit einem Nonnenhabit dürfte dies sogar evident falsch sein. Aber auch rein empirisch muss man sagen, dass »bei der Mehrheit« ein Kopftuch kaum solche Unruhen auslösen könnte, wie es andere Kleidungsstücke können: So dürften etwa Sportabzeichen für ungleich mehr (oder wenigstens für ebenso viel) Gesprächsstoff unter den Schülern sorgen wie ein Kopftuch. Gleiches gilt für andere Kleidungsstücke, etwa kurze Röcke – die ja in der Sicht eines Muslims auch eine Weltanschauung verraten, nämlich eine emanzipierte und sexuell freizügige. Sollte man eine derartige Garderobe bei Lehrerinnen und womöglich auch bei Schülerinnen gleich mitverbieten? Wird es nicht pubertierenden Jungen viel schwerer fallen, einem solchen Anblick auszuweichen als dem Anblick eines im Zweifel eher »langweiligen« Kopftuches? Genau deshalb versucht z.Zt. eine Gruppe von Abgeordneten im US-Bundesstaat Louisiana ein strafrechtlich sanktioniertes Verbot unzüchtiger Kleidung in Schulen durchzusetzen<sup>28</sup> – allerdings nicht aus liberal-neutralen Motiven, sondern im Interesse eines christlich verstandenen Konzepts von »Sitte und Anstand«. Im Übrigen ist man z.B. einem Kopftuch ja fast nie einen gesamten Schultag ausgesetzt. Vielmehr wird man realistischerweise auf höchst unterschiedliche Lehrer treffen, die auch in ihrer äußeren

25 Denn wenn die Tatsachengrundlage einer Norm falsch ist, wird auch die Subsumtion falsch – und die Norm wird so entwertet; zu diesem »Tatsachenwahrheitsanspruch« liberaler Verfassungen s.o.

26 *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3112 und 3116); Böckenförde, SZ vom 16.01.2004, S. 7; Sacksöfsky, NJW 2003, 3297 (3299). Etwaige »christlich geprägte« Landesverfassungen ändern daran gar nichts, da diese nicht dem Grundgesetz widersprechen dürfen (Art. 31 Grundgesetz); vgl. Sacksöfsky, NJW 2003, 3297 (3301).

27 Zudem sehen diese und andere Gesetzesbegründungen auch den Judaismus als Teil der abendländischen Kultur. Aber ist er das heute wirklich noch mehr, als es der Islam ist?

28 Vgl. die Meldung in den Tagesnachrichten von www.web.de am 13.05.2004.

Bekleidung den realen und wünschenswerten Pluralismus liberaler Gesellschaften verkörpern.<sup>29</sup>

Das *Bundesverwaltungsgericht* hält § 38 BaWüSchulG trotz dieser Erwägungen zu Empirie und Gleichbehandlung (und zur offenen Neutralität) für unproblematisch, da hier nur eine »Darstellung« und kein »Bekenntnis« in Rede stehe.<sup>30</sup> Dies ist jedoch ein untaugliches Ausweichmanöver: Man kann Werte als ein bloßes gesellschaftliches Phänomen beobachten und beschreiben – oder man kann für sie werben und sie für richtig erklären. Und ersteres kann entgegen dem *Bundesverwaltungsgericht* nicht mit dem SchulG gemeint sein. *Natürlich* darf jede Art von Religion in der Schule (im Sinne einer historisch-gesellschaftswissenschaftlichen Beschreibung) deskriptiv erwähnt und in ihren Fakten ausgebreitet werden. Da dies trivial ist, muss kein Gesetz der Welt dies erwähnen. Es geht also eben doch darum, dass den Kindern christliche Werte »vermittelt«, also ihnen näher gebracht werden sollen. Der Gesetzgeber will ja wohl kaum, dass man den Schülern sagt: »Tja, rein faktisch finden eben viele bei uns die Hilfsbereitschaft richtig.« Man soll den Schülern doch wohl eher sagen: »Hilfsbereitschaft ist ein begrüßens- und bejahenswerter Wert.« Lehrer sollen doch offenbar Werte *vermitteln*, also gerade wertend für sie eintreten. Dies wird vollends deutlich in Art. 12, 15 und 16 der baden-württembergischen Landesverfassung, die ausdrücklich fordern, die Kinder zu »christlicher Nächstenliebe« usw. »zu erziehen«. Die Kinder sollen also keinesfalls bloß informiert, sondern vielmehr beeinflusst werden. Und hier tritt eben die Kollision ein: Der liberale Staat hat keine religiösen Werte des guten Lebens zu vermitteln (sondern nur liberale Gerechtigkeitsprinzipien). Und dies ändert auch keine Landesverfassung, die ja dem Grundgesetz stets untersteht (Art. 31 Grundgesetz).

Das *Bundesverwaltungsgericht* (und mit ihm der Landesgesetzgeber) irrt übrigens auch historisch, wenn es gar heißt, »Würde, Freiheit und Rechtsgleichheit« seien genuin christliche Werte. Zwar kann man in der Tat zeigen, dass der französische, britische und nordamerikanische Protestantismus<sup>31</sup> wichtige Meilensteine auf dem Weg zur liberalen Demokratie gesetzt haben. Trotzdem sind Würde, Freiheit und Rechtsgleichheit nicht einfach umstandslos »christliche Werte«. Die historischen Zusammenhänge sind hier viel komplexer. Speziell die katholische und lutherische Kirche haben die Menschenrechtsidee bis vor wenigen Jahrzehnten erbittert bekämpft.<sup>32</sup> Diesen Kontrast von liberaler Gerechtigkeit und christlichem gutem Leben lassen *Bundesverwaltungsgericht* und Landesgesetzgeber nonchalant unberücksichtigt.

Man kann auf all dies nicht wie die verschiedenen Landesgesetzgeber erwidern, dass wir uns eben in einem christlich-abendländisch geprägten Kulturraum befinden und unsere Identität und Historie damit engstens verknüpft sei, so dass zumindest christliche Symbole jederzeit zulässig bleiben müssten.<sup>33</sup> Dagegen sprechen nicht nur die ebigigen Argumente, sondern schon das schlichte Diktum des *Bundesverfassungsgerichts*, nach dem zwar »christliche Bezüge bei der

29 Von den am Körper getragenen Symbolen getrennt behandelt werden sollten natürlich Symbole, die im Klassenzimmer aufgehängt werden. Denn diese genießen nicht den Grundrechtsschutz eines Lehrers oder Schülers – denn hier ist es »der Staat«, der das Symbol platziert. Solche Symbole sollte es in der Tat *nicht* geben.

30 Vgl. *BVerwG*, DVBl. 2004, 1424 (1427 f.).

31 Vgl. dazu ausführlich *Ekardt*, Liberalismus, Besitzindividualismus und Handlungstheorie, 2003, S. 99 ff.; *Ekardt*, Steuerungsdefizite im Umweltrecht, 2001, §§ 14, 18.

32 Zu alledem die Nachweise in der vorigen Fn.

33 Für eine solche Religionendifferenzierung *Ipsen*, NVwZ 2003, 1210 (1212); dagegen *Böckenförde*, SZ vom 16.01.2004, S. 7; *Sacksofsky*, NJW 2003, 3297 (3299).

Gestaltung der öffentlichen Schule nicht schlechthin verboten« sind. »Die Schule muss aber auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein.«<sup>34</sup> Ferner betont das Gericht, dass ein religiöses Symbolverbot »nur begründet und durchgesetzt werden kann, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden«. Damit ist § 38 BaWüSchulG schon nach der Judikatur des *Bundesverfassungsgerichts* (ohne Zusatzargumente) unhaltbar.

Bemerkenswerterweise entspricht diese religiöse Gleichbehandlung anscheinend sogar der Ansicht des letzten Papstes, der dazu sagte: »Der Staat muss .... eine adäquate Gesetzgebung fördern, so dass es jeder Person und jeder Religionsgemeinschaft möglich ist, frei in ihrem Glauben zu leben und ihn auch im öffentlichen Leben auszudrücken.«<sup>35</sup> Man kann hier fragen: Geht der Hinweis auf das »christliche Abendland« als Kopftuch-Gegenargument nicht schon deshalb fehl, weil ein modernes Christentum eben andere Religionen gleichberechtigt neben sich toleriert? Gilt dies nicht umso mehr, als es durchaus auch »fundamentalistische« Christen gibt? Daran ändert auch eine vermeintlich explizit auf das Christentum bezugnehmende Verfassungsnorm wie Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz nichts, da diese Norm praktisch primär als Finanzierungsregelung zugunsten der Religionsgemeinschaften und zu Lasten des Staates wirkt. Wichtiger aber ist: Das *Bundesverfassungsgericht* hat mit seinem Urteil zutreffend für eine offene und nicht für eine laizistische Neutralität votiert. Weder das *Bundesverwaltungsgericht* noch die Landesgesetzgeber lassen erkennen, wie ihre Entscheide/ Gesetze mit dieser grundsätzlichen Richtungsbestimmung vereinbar wären. Da es hier um Kernorientierungen der Verfassung geht, kann man sie auch nicht unter Hinweis darauf suspendieren, dass das Grundgesetz selbst in einigen hinteren Bestimmungen nicht weltanschaulich neutral wäre. Denn dies sind einzelne Ausnahmen (z.B. der Status der Kirchen), aus denen keine »Nicht-Neutralität« als Regel folgt.

Noch ein letztes: Es ist seltsam, dass der hochemotionale Kopftuchstreit in einem ziemlichen Missverhältnis steht zum Interesse der Öffentlichkeit daran, wie es sich z.B. mit dem islamischen Religionsunterricht in den Schulen verhält? Gibt es Lehrpläne, sind die Lehrkräfte pädagogisch geeignet, wird Druck auf die Schüler ausgeübt? Die genaue Klärung solcher Fragen wäre wohl wesentlich wichtiger als die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit von Kopftüchern in Schulen. Hier sollte statt einer Kopftuchdebatte eine allgemeine Diskussion über Bildungs- und Kulturpolitik unter pluralistischen Bedingungen geführt werden. Diese braucht aber erst einmal valide empirische Daten als Basis – ist z.B. die Einstellung hier lebender Muslime zum liberalen Staat auf einen bloßen »modus vivendi« ausgerichtet, oder bejahen sie die freiheitliche Ordnung, in der sie leben? Solche Fragen müssen wir klären, und zwar nicht nur für Muslime, sondern z.B. auch für fundamentalistische Christen; denn bei jenen Fragen geht es um den Fortbestand der liberalen Ordnung, der gegenüber jeder Relativismus (aber auch jede Umdeutung zu einer »Sitte und Anstand« einschließenden Leitkultur) unangebracht ist.<sup>36</sup>

34 *Bundesverfassungsgericht*, NJW 2003, 3111 (3114).

35 Abgedruckt im *L'osservatore Romano* vom 11.02.1998, S. 11.

36 Deshalb betreibt der Verf. z.Zt. zu dieser Frage ein rechtssoziologisches Forschungsprojekt.